

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 22. März 2017

Geschäftsnummer: 2017.RRGR.5

Polizeizentrum Bern (PZB), Köniz Juch, Standortentscheid und Baurechtszins Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Genehmigung des Baurechtsvertrags mit der Genossenschaft Migros Aare für die Baufelder 7 und 5 auf dem Areal Köniz-Juch. Auf den Baurechtsparzellen soll im Hinblick auf die Konzentration der Kapo Bern ein Neubau für ein Polizeizentrum (PZB) erstellt werden. Der Baurechtszins beträgt jährlich **CHF 982'100.--** und wird alle 5 Jahre zu 80 % der Teuerung angepasst. Entsprechend der Laufzeit des Baurechtsvertrags wird die Ausgabenbewilligung für 80 Jahre erteilt.



Sollte der Kanton später keine rechtskräftige Baugenehmigung erhalten, oder diese mit unzumutbaren Auflagen verbunden sein, kann der Baurechtsvertrag mit sofortiger Wirkung verpflichtungsfrei aufgelöst werden.

Parallel zum vorliegenden Beschluss wird dem Grossen Rat der Kreditantrag für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs zum Neubauprojekt separat unterbreitet.

2 Rechtsgrundlagen

- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1), Art. 1 und 6
- Gesetz vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1), Art. 3 Abs. 1
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB, Art. 745 ff.
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- RRB Nr. 1885 vom 25. Oktober 2006: Strategische Grundsätze für das kantonale Immobilienmanagement

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand April 2016, Landesindex der Konsumentenpreise, 100.7 Punkte

jährlicher Baurechtszins für die Baufelder 7 und 5 CHF 982'100.00

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme CHF 982'100.00
gemäss Art. 47 FLG

Zu bewilligender Kredit (jährliche Ausgaben) CHF 982'100.00

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Der Baurechtszins wird alle 5 Jahre zu 80% dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Die Ausgaben sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt.

Produktgruppe: Immobilienmanagement (Nr. 09.15.9100)

Objekt: Gemeinde: 355, Grundstück: 850

Ab Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung bis zur Inbetriebnahme sind 50% des Baurechtszinses zu bezahlen. Ab Inbetriebnahme bzw. nach spätestens drei Jahren ist der volle Betrag fällig.

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
316000	Amt für Grundstücke und Gebäude	2019-2022	CHF	491'050.00
		2023-2097	CHF	982'100.00

5 Befristung

Abgestimmt auf die Laufdauer des Baurechtsvertrags wird die Ausgabenbewilligung auf 80 Jahre befristet, bis zum Jahr 2097.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 22. März 2017

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Reinhard*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Märzsession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	12. April 2017
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	12. Juli 2017
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	11. August 2017